

**Regierungspräsidium Tübingen**

**Abteilung Umwelt**

# **Anlage zum Luftreinhalteplan Reutlingen**

**- 2. Fortschreibung - (März 2012)**

**Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht (§ 47 Abs. 5a Satz 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG))**

## **1. Ablauf des Beteiligungsverfahrens**

Trotz der bislang umgesetzten Maßnahmen des Luftreinhalte- und Aktionsplans aus den Jahren 2005 und 2007 werden die Immissionsgrenzwerte an den straßennahen Messstationen im Stadtgebiet von Reutlingen weiterhin überschritten. Daher und aufgrund der Auflagen der EU-Kommission zur Fristverlängerung schreibt das Regierungspräsidium Tübingen den Luftreinhalteplan für die Stadt Reutlingen fort (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Kapitel 1.1 des Planfortschreibungsdokuments).

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Luftreinhalteplans (2. Fortschreibung, Entwurf) erfolgte am 09.09.2011 im Amtsblatt für Stadt und Kreis Reutlingen, im Staatsanzeiger und im Reutlinger Generalanzeiger. Das Regierungspräsidium Tübingen machte die Auslegung darüber hinaus mit einer Pressemitteilung vom 07.09.2011 bekannt.

Der Entwurf der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Reutlingen wurde vom 12. September 2011 bis einschließlich 11. Oktober 2011 im Regierungspräsidium Tübingen und bei der Stadt Reutlingen zur Einsicht ausgelegt. Außerdem wurde der Planentwurf sowie ergänzende Informationen und Gutachten auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Tübingen unter <http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1327649/index.html> eingestellt. Die Einwendungsfrist endete am 25. Oktober 2011. Am 20. Oktober 2011, also noch während der Einwendungsfrist, führte das Regierungspräsidium Tübingen eine öffentliche Informationsveranstaltung zur 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans im Spitalhof in Reutlingen durch.

Insgesamt gingen fünf namentliche Äußerungen zum Planentwurf ein. Sie betreffen im Wesentlichen folgende Fragen:

- Maßnahmen für den Ortsteil Ohmenhausen
- Zusätzliche verkehrliche Maßnahmen (Umweltzone, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Lkw-Durchfahrtsverbot)
- Maßnahmen bei anderen Emissionsquellen

Gemäß § 47 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Maßnahmen entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten der Immissionswerte beitragen.

Danach sowie nach Rechtsprechung zu Maßnahmen in Luftreinhalteplänen müssen diese, um rechtlich verpflichtend umsetzbar zu sein, folgende Kriterien erfüllen:

- Es bedarf einer Rechtsgrundlage, die den jeweiligen Eingriff ermöglicht (Rechtsgrundlage).
- Die jeweilige Maßnahme muss zur Verbesserung der Luftqualität an den belasteten Orten beitragen (Wirksamkeit).
- Die Maßnahme muss umsetzbar und verhältnismäßig sein. Das bedeutet z.B. bei Eingriffen in den Verkehr, dass die durch die Anordnung sich ergebende neue Situation verkehrlich machbar sein muss. Weiter muss hier das Einvernehmen der zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden vorliegen (verkehrliche Machbarkeit).

Ist eine der genannten Anforderungen nicht erfüllt, kann die jeweilige Maßnahme im Rahmen der Luftreinhalteplanung rechtsverbindlich nicht vorgegeben werden.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans (2. Fortschreibung) wurde mit den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die im Plan vorgesehenen Maßnahmen berührt ist, abgestimmt. Das Einvernehmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde (Stadt Reutlingen) zu den verkehrlichen Maßnahmen liegt vor.

## **2. Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen**

### **2.1. Erweiterung des Luftreinhalteplans für den Ortsteil (OT) Ohmenhausen / Maßnahmen für den OT Ohmenhausen**

Das Regierungspräsidium Tübingen arbeitet an einer weiteren, dritten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Reutlingen. Diese dient u.a. dem Ziel, Maßnahmen zur Minderung der Luftschadstoffbelastung im Ortsteil Ohmenhausen sowie in weiteren städtischen Bereichen mit Hinweisen auf überhöhte Luftschadstoffgehalte festzulegen. Die aktuelle zweite Fortschreibung enthält hierzu bereits im Kapitel 3 einen entsprechenden Hinweis.

### **2.2. Geschwindigkeitsreduzierungen / Tempo 30 allgemein / Tempo 30 durchgängig in Ortsdurchfahrt Ohmenhausen**

Im gegebenen Rahmen sind Geschwindigkeitsreduzierungen nur zulässig, soweit sie für die Ziele des Luftreinhalteplans notwendig und wirksam sind.

Das Regierungspräsidium prüft derzeit die Wirksamkeit einer durchgängigen Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Ohmenhausen. Im Fall einer nachgewiesenen Minderungswirkung hat die Stadt Reutlingen ihre Zustimmung signalisiert, gibt aber zu Bedenken, dass unerwünschte Effekte wie z.B. eine Verkehrsverlagerung auf die Alternativstrecke Gomaringer Straße/Brühlstraße zu vermeiden ist.

Die Länge der Ortsdurchfahrt beträgt von Ortsschild zu Ortsschild 1,7 km. Der Fahrtzeitverlust würde auf dieser Strecke bei Tempo 30 ca. 80 Sekunden betragen. Da ein Teil der Ortsdurchfahrt bereits aus Lärmschutzgründen auf Tempo 30 begrenzt ist, reduziert sich der Zeitverlust. Dies erscheint vertretbar. Ausweichverkehr in Wohngebiete wäre nicht zu erwarten, da die Ortsdurchfahrt L 384 die kürzeste und damit auch schnellste Strecke durch Ohmenhausen ist. Allerdings scheint die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer ohne begleitende bauliche Maßnahmen oder Verkehrsüberwachung fraglich.

Hinsichtlich einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 im Verlauf der mehrspurig ausgebauten Lederstraße äußert die Stadt Reutlingen Bedenken, hält aber eine Reduzierung von 60 km/h auf 50 km/h für umsetzbar, sofern der Nachweis geführt wird, dass eine entsprechende Absenkung der Luftschadstoffimmissionen erreicht werden kann.

Temporeduzierungen von 60 km/h auf 50 km/h können auch in den Bereichen Konrad-Adenauer-Straße, Rommelsbacher Straße bis Tannenberger Straße auf ihre Wirksamkeit hin geprüft werden.

Die Verringerung innerörtlicher Höchstgeschwindigkeiten kann sich in der Summe auch verkehrsdämpfend auswirken, da die Nutzung anderer Verkehrsträger (zu Fuß, Rad, Bus) insbesondere im Innerortsverkehr vergleichsweise attraktiver wird. Entscheidend für eine diesbezügliche Wirksamkeit wäre, dass Individualfahrten mit dem KFZ eingespart und nicht in andere, bereits belastete Gebiete verdrängt werden.

### **2.3. Die Umweltzone erheblich erweitern / Die Umweltzone auf Ohmenhausen ausdehnen**

Die Prüfung einer großräumigen oder sogar regionalen Ausdehnung der Umweltzone erfolgt in der folgenden dritten Fortschreibung des Luftreinhalteplans. Die aktuelle zweite Fortschreibung enthält hierzu bereits den Prüfauftrag zur Erweiterung der Umweltzone (Kap. 3). Dabei wird auch die Einbeziehung von Straßen des Vorbehaltsnetzes sowie der Bundesstraßen bzw. von Teilen geprüft. Es bestehen Überlegungen, die Umweltzone in Reutlingen wesentlich zu erweitern und ggf. Nachbargemeinden ebenfalls einzubeziehen. Eine gutachterliche Bewertung einer vergrößerten Umweltzone ist beauftragt.

Im seit November 2007 in Kraft getretenen Luftreinhalteplan (erste Fortschreibung) ist festgelegt, dass die bestehende Umweltzone bei Einführung der Fahrverbotsstufe „frei für Kfz mit gelber und grüner Plakette“ um Straßenabschnitte in den Bereichen Eberhards- und Karlstraße sowie unter den Linden erweitert wird.

Die Stadt Reutlingen hält die Ausdehnung der Umweltzone auf weitere Wohngebiete für denkbar, schließt bislang jedoch die Einbeziehung des klassifizierten Straßennetzes bis zur Fertigstellung und Freigabe des Scheibengipfeltunnels aus. Sie nennt hierfür verkehrliche Gründe, so z. B. Anforderungen der geordneten Verkehrsabwicklung und die Aufgabe der Stadt, die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen leistungsfähig zu halten und den überörtlichen und örtlichen Verkehr hier zu bündeln.

### **2.4. Forderung nach verschärften Kontrollen in der Umweltzone**

Die Überwachung der Umweltzonen im Fließverkehr durch den polizeilichen Vollzugsdienst erfolgt im Rahmen der täglichen Polizeiarbeit. Darüber hinaus wird die Polizei im Rahmen ihrer landes- und zum Teil auch europaweit abgestimmten Gurtkontrollaktion auch die Umweltzonen verstärkt ins Blickfeld nehmen.

Das Regierungspräsidium Tübingen setzt sich seit Einführung der Umweltzonen für die konsequente Überwachung der Fahrverbote ein. Nach Mitteilung der Stadt Reutlingen ist bislang nicht vorgesehen, die städtischen Kontrollen im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs zu intensivieren, da nach der derzeitigen Straßenverkehrsordnung (StVO) ein Verstoß gegen das Verkehrsverbot in Umweltzonen nur sehr aufwändig mit der Feststellung der Personalien des/r Kfz-Fahrers/in verfolgt werden kann. Erst nach der Änderung und dem In-Kraft-Setzen der (für ungültig erklärten) 46. Änderung der StVO besteht eine eindeutige Rechtsgrundlage für entsprechende Bußgeldbescheide im ruhenden Verkehr.

### **2.5. Verbot jeglicher Ausnahmeregelungen in der Umweltzone (z.B. für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge und landwirtschaftliche Maschinen/Zugmaschinen ohne Dieselpartikelfilter)**

Nach Anhang 3 der 35. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (35. BImSchV) sind bestimmte Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für Kraftfahrzeuge vorgesehen: Demnach ist bestimmt, dass mobile Maschinen (Nr. 1), Arbeitsmaschinen (Nr. 2) sowie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Nr. 3) von den Verkehrsverboten ausgenommen sind, da deren Emissionsbeitrag auf innerstädtischen Straßen gering ist. Ebenso sind zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (Nr. 4) von Verkehrsverboten ausgenommen, da sie aufgrund ihres geringen Anteils an der Jahresfahrleistung des Straßenverkehrs nur einen vergleichsweise geringen Beitrag insbesondere zu den Partikelemissionen leisten.

Weitere Ausnahmen von Fahrverboten in den baden-württembergischen Umweltzonen nach der 35. BImSchV sind im Ausnahmekonzept des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur von 15. August 2011 geregelt (vgl. [http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/102565/Ausnahmekonzeption\\_2011.pdf](http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/102565/Ausnahmekonzeption_2011.pdf)) Insbesondere können die zuständigen Behörden Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall erteilen. Hierbei sind allerdings die angesprochenen landeseinheitlichen Leitlinien des MVI bindend zu beachten.

Im Übrigen wäre ein Verbot jeglicher Ausnahmeregelungen nicht rechtmäßig. Bereits § 47 Abs. 4 BImSchG bestimmt, dass die erforderlichen Maßnahmen gegen die Emittenten, die zum Überschreiten der Immissionsgrenzwerte beitragen, entsprechend ihres Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu richten sind. Dies ergibt sich letztlich auch aus den Grundrechten. Fahrverbote ohne jegliche Ausnahmen dürften nicht mehr dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

## **2.6. Verbot des Rauchens in der Umweltzone**

Die Verursacheranalysen im Grundlagenband 2010 (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/213450/>) weisen die Quellgruppe „Rauchen“ nicht gesondert aus, so dass keine Aussage zum summarischen Beitrag des Rauchens zur Feinstaubbelastung getroffen werden kann. Das Rauchen führt zu räumlich eng abgegrenzten lokale Belastungen, die grundsätzlich vermeidbar wären und die im Bereich des Arbeitsschutzes im Hinblick auf den Gesundheitsschutz mittlerweile streng reglementiert sind. Bezüglich der Schädlichkeit des Rauchens wurde in der Vergangenheit bereits zunehmend regelnd eingegriffen, u.a. auch über die Besteuerung. Bezüglich der Aufklärungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sind in erster Linie Gesundheitsmediziner mit dem Rauchen befasst. Im Rahmen der behördlichen Luftreinhalteplanung mit dem Schwerpunkt auf konkreten umsetzbaren Maßnahmen bei relevanten und beeinflussbaren Quellgruppen steht das Rauchen daher nicht im Vordergrund. Für ein allgemeines Rauchverbot innerhalb von Umweltzonen ist eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich.

## **2.7. Verbot von Baumaschinen ohne Dieselpartikelfilter**

Die Stadt Reutlingen beschafft standardmäßig Maschinen und Geräte entsprechend der 28. BImSchV.

Für das Inverkehrbringen von Motoren in mobilen Maschinen und Geräten etc. regelt die 28. BImSchV, dass Motoren im Grundsatz in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie die zulässigen Emissionsgrenzwerte der Richtlinie 97/68/EG einhalten. Die genauen Einzelheiten und Ausnahmen ergeben sich aus der 28. BImSchV. Die dort festgelegten Anforderungen an den Schadstoffausstoß gelten jedoch nur für das Inverkehrbringen. Der Altbestand wird nicht erfasst; eine rechtliche Verpflichtung zur Nachrüstung von alten Maschinen besteht nicht.

Der Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen ist in der 35. BImSchV geregelt. Nach § 2 Abs. 3 der 35. BImSchV sind Kraftfahrzeuge von den Verkehrsverboten nach § 40 BImSchG auch ohne das Vorhandensein einer Plakette ausgenommen, wenn sie in Anhang 3 der 35. BImSchV aufgeführt sind. Hierunter fallen u.a. mobile Maschinen und Geräte, Arbeitsmaschinen sowie Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können (hier: Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum dienen und die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind).

Die in Anhang 3 zu § 2 Abs. 3 der 35. BImSchV aufgezählten Bau- und Arbeitsmaschinen sind demnach von der Plakettenpflicht ausgenommen, so dass es an einer Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Beschränkung fehlt.

Bei Baufahrzeugen ist im Einzelfall auf die Art des Baufahrzeugs abzustellen. Eine allgemeine Aussage kann hier nicht getroffen werden. Einerseits können sie bereits unter den Anhang 3 der 35. BImSchV fallen. Zum anderen kann im Einzelfall die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Maßgabe der Ausnahmekonzeption des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 15.08.2011 (vgl. dort unter II B 2.1.3) in Betracht kommen. Fahrten von Spezialfahrzeugen mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringer Fahrleistungen in der Umweltzone (wie z.B. Kräne und ähnliche Fahrzeuge) können im Einzelfall von der Plakettenpflicht befreit werden. Diese Ausnahmegenehmigungen gelten längstens bis zum 31.12.2012.

## **2.8. Lkw-Fahr -bzw. Durchfahrtsverbote**

Es ist vorgesehen, die Umsetzbarkeit von Lkw-Durchfahrtsverboten im Rahmen der nächsten (dritten) Planfortschreibung zu prüfen.

Für den Bereich Karlstraße und Rommelsbach stünden als Umfahungsstrecke die B 28 bzw. die B 464 oder B 28/B 312 zur Verfügung.

Für die Lederstraße, die Ortsdurchfahrt Ohmenhausen, die Ortsdurchfahrt Gönningen und die L 378 (Rommelsbacher Straße) stehen keine sinnvollen Alternativrouten für den Lkw-Verkehr zur Verfügung.

Ein Lkw-Durchfahrtsverbot durch Ohmenhausen (L 384, Verbindung aus Richtung Gomaringen zur B 28 sowie zur B 312) scheitert an einer sinnvollen, akzeptablen Alternativroute. Der Umweg über die B 27 über Tübingen ist als Alternativroute unzumutbar. Ein Lkw-Durchfahrtsverbot käme folglich erst nach Bau und Inbetriebnahme einer Ortsumfahrung in Betracht.

Ein großräumiges Lkw-Lenkungskonzept erscheint erst nach Realisierung der Neubaumaßnahme Scheibengipfeltunnel möglich und sinnvoll. Eine generelle Umfahrungsmöglichkeit für Reutlingen besteht zur Zeit nicht, die B 28, B 312 und die B 464 werden als Durchgangsstraßen benötigt und können deshalb nicht für den Lkw-Durchgangsverkehr gesperrt werden.

Bei einem Lenkungskonzept und einem Lkw -Durchfahrtsverbot ist aus Sicht der Stadt Reutlingen als Straßenverkehrsbehörde zu berücksichtigen, dass die Konrad-Adenauer-

Straße, die Eberhardstraße und die Gutenbergstraße durch ein Durchfahrtsverbot für Lkw in der Karlstraße und den damit verbundenen Verkehrsverlagerungen voraussichtlich stärker belastet werden. Bevor ein Lkw-Durchfahrtsverbot in der Karlstraße greifen kann, wäre deshalb gutachterlich festzustellen, ob sich durch die Verkehrsverlagerung und der damit verbundenen zusätzlichen Belastung durch Luftschadstoffe an anderen Straßen, bei denen derzeit noch keine Luftschadstoffgrenzwertüberschreitungen vorliegen, hier eine kritische Situation einstellt.

## **2.9. Verbrennungsverbot für Festbrennstoffe auf dem gesamten Gebiet der Stadt Reutlingen**

Hinsichtlich der für die Feinstaubbelastung relevanten Quellengruppe der Kleinf Feuerungsanlagen (hier insbesondere die Feststofffeuerungen) haben bislang nur die Städte die rechtliche Möglichkeit, Einschränkungen in entsprechenden Plänen und Satzungen aufzunehmen. Für ein generelles Verbot von Festbrennstoffen auf dem gesamten Stadtgebiet fehlen den Kommunen in Baden-Württemberg die rechtlichen Voraussetzungen.

Nach § 47 Abs. 7 BImSchG kann die Landesregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle bei der Gefahr, dass Immissionsgrenzwerte überschritten werden in bestimmten Gebieten unter anderem anordnen, dass Brennstoffe in Anlagen nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. Von dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Verbote von Festbrennstoffen sind in Bebauungsplänen für bestimmte Gebiete zur Lösung einer gegebenen städtebaulichen Problemstellung möglich (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 23a Baugesetzbuch). Bereits vorhandene Anlagen genießen Bestandschutz.

Wie die Stadt Reutlingen mitteilt, gibt es in Reutlingen neben verschiedenen Fernwärmesatzungen derzeit rund 50 Bebauungspläne mit Verwendungsverboten für feste oder flüssige Brennstoffe, die unter anderem dazu beitragen, eine gute Luftqualität zu erhalten. Ein generelles Verbot von Festbrennstoffen auf dem gesamten Stadtgebiet wäre aber aus Sicht der Stadt Reutlingen nicht mit ihren aktuellen Klimaschutzziele vereinbar.

Nach der im Jahr 2010 novellierten 1. BImSchV - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - wurden die Grenzwerte für den Feinstaubausstoß verschärft. Allerdings wird es wegen der langen Übergangsfristen noch einige Zeit dauern, bis ein Rückgang der Schadstoffemissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen eintritt. Erwartet wird eine Halbierung der Feinstaubemissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen bis 2025 gegenüber 2010 (Information des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).



## **2.10. Keine weitere Innenverdichtung zur Sicherstellung der Durchlüftung des Stadtgebietes**

Die zulässige Bebauung im Innenbereich richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Es gilt der Grundsatz der Baufreiheit. Im unbeplanten Innenbereich ergibt sich aus der „Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“, die im Sinne einer Mindestanforderung zur Vermeidung städtebaulicher Missstände zu verstehen ist, eine Grenze.

Die o.g. Forderung wurde von der Stadt Reutlingen zur Kenntnis genommen, der Anregung wird dort entsprochen. Als entscheidend wird angesehen, Gebäude und Straßen so zu planen bzw. auszurichten, dass eine gute Durchlüftung gewährleistet ist. Um die Zufuhr von Frischluft in die Stadt zu sichern, werden wichtige Durchlüftungsachsen von Bebauung frei gehalten.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Bebauung von Baulücken und ungenutzten oder untergenutzten Grundstücken einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung liefert und dadurch auch wertvolle Flächen im Außenbereich, also auch in Kaltluft-Entstehungsgebieten, geschont werden können. Darüber hinaus können durch die Innenentwicklung und den sich dadurch ergebenden kurzen Wegen Verkehrsemissionen vermieden werden. Die Innenentwicklung ist daher auch zukünftig ein wichtiger Beitrag der Stadt Reutlingen zur Luftreinhaltung.

Die Stadt Reutlingen betont, dass insgesamt trotz der punktuell hohen Luftverunreinigungen eine gute Luftqualität vorherrscht. Dies sei auch darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der Bauleitplanung Kaltluft-Entstehungsgebiete und -Strömungsachsen berücksichtigt worden sind. Dies gilt auch für aktuelle Planungen wie z.B. die Stadthalle oder die City Nord. Während der Vegetationsperiode leisteten Grünzonen einen wesentlichen Beitrag zur Luftqualität, so auch künftig im Bürgerpark an der Stadthalle.

## **2.11. Sicheres Vermeiden von Staubemissionen bei Abriss, Neu- oder Umbau**

Im Luftreinhalteplan von 2005 ist als Maßnahme 6 vorgesehen, dass die zuständigen Behörden bei Genehmigungen sowie bei der Überwachung im Umwelt- und Arbeitsschutz auf Baustellen in besonderem Maße auf die Staubvermeidung achten.

Das Regierungspräsidium fügt Baugenehmigungen in der Regel folgende Nebenbestimmung bei: „Staubendes Abbruchmaterial darf nicht aus größerer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden. Soweit erforderlich sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden. Im Übrigen ist auftretender Staub durch Sprühen mit Wasser

zu binden“. Die Verfahrensordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO sieht in § 12 beim Abbruch baulicher Anlagen einen Befähigungsnachweis des Fachunternehmens vor, der u.a. Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes benennt. Weitere Nebenbestimmungen zum Thema Staubminderung wurden deshalb von Seiten des Regierungspräsidiums bisher nicht für erforderlich gehalten.

Die Stadt Reutlingen gibt bei Baugenehmigungen für Abbruchmaßnahmen den Hinweis: „Der Bauschutt muss ausreichend besprengt und in einer die Nachbarn nicht belästigenden Weise abgeführt werden“. Daneben verwendet die Stadt Reutlingen Hinweise und Merkblätter für Bauherren und Tipps für die Praxis. Bei Anzeigen aus der Nachbarschaft werden in Abstimmung mit dem Landratsamt als Immissionsschutzbehörde Baukontrollen durchgeführt.

Die Stadt Reutlingen weist darauf hin, dass bei Gebäudeabbrüchen das Kenntnissgabeverfahren als Standardverfahren vorgesehen ist. Dieses Verfahren wird in Reutlingen deshalb meistens dem Baugenehmigungsverfahren vorgezogen. Beim Kenntnissgabeverfahren hat die Baurechtsbehörde keine Möglichkeit, dem Antragsteller Auflagen hinsichtlich der Staubminderung zu machen. Seit März 2010 sind darüber hinaus Abbrüche von freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 verfahrensfrei.

## **2.12. Verbot von Feuerwerken an allen Tagen**

Beim Abbrennen von Feuerwerk sind die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und der 1. Sprengstoffverordnung zu beachten. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Personen abgebrannt werden, die eine Erlaubnis, einen Befähigungsschein oder eine Ausnahmegenehmigung haben (vgl. § 23 Absatz 2 der 1. Sprengstoffverordnung). Am 31.12. und 01.01. dürfen sie auch von volljährigen Personen abgebrannt werden. Weitergehende Rechtsgrundlagen liegen nicht vor.

Die Stadt Reutlingen verfolgt seit Jahren einen restriktiven Kurs bzgl. der Zulassung privater Feuerwerke, die nur bei außergewöhnlichen Familienereignissen (z.B. 100. Geburtstag, Eiserne Hochzeit o.ä.) zugelassen werden. Infolgedessen gab es bereits seit mehreren Jahren in Reutlingen kein (genehmigtes) privates Feuerwerk mehr.

Das Abbrennen von Feuerwerken durch Pyrotechniker ist dagegen lediglich anzeigepflichtig. Ein ganzjähriges Verbot aller Feuerwerke käme daher einer Einschränkung der Berufsfreiheit der Pyrotechniker gleich und wäre möglicherweise nicht rechtmäßig.

Das Silvesterfeuerwerk ist nach Sprengstoffgesetz das einzig generell erlaubte private Feuerwerk im gesamten Jahresverlauf. Ein Verbot wäre daher nicht angemessen. Hinzu kommt, dass ein die ganze Stadt umfassendes Verbot des Abbrennens von Silvesterfeuerwerk mangels Akzeptanz in der Bevölkerung mit vertretbaren Mitteln nicht durchsetzbar bzw. zu überwachen wäre.

### **2.13. Reduktion der Primär- und Sekundäraerosole aus der Landwirtschaft**

Die primären Feinstaub PM<sub>10</sub> - Emissionen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten betragen im Jahr 2008 laut dem Emissionskataster des Landes Baden-Württemberg 2.800 Tonnen. Dies entspricht rd. 17 % der gesamten Feinstaubemissionen im Land. Bezüglich der Bildung von Sekundäraerosolen (z.B. Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat) spielen die Ammoniakemissionen (NH<sub>3</sub>) aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten eine maßgebliche Rolle, da Ammoniak mit sauren Spurengasen in der Atmosphäre Gas-Partikel-Reaktionen eingeht. Die NH<sub>3</sub>-Emissionen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten lagen im Jahr 2008 bei 50.300 Tonnen (rd. 89 % der gesamten NH<sub>3</sub>-Emissionen).

Die Luftschadstoffemissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft sind hinsichtlich der Feinstaubbelastung nennenswert und können als Bestandteil der Hintergrundbelastung zur Gesamtbelastung auch an Hot-Spots beitragen. Eine merkliche Minderung dieser Emissionen ist daher aus luftreinhaltender Sicht wünschenswert.

Anlagenbezogene Anforderungen an die Emissionen aus landwirtschaftlichen Anlagen mit besonderem Potenzial sind Gegenstand der Regelungen in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Im Rahmen des Luftreinhalteplans sind aufgrund deren Entfernung zu den städtischen Problempunkten sowie nicht nachweisbarer linearer Wirkungszusammenhänge darüber hinaus keine weiteren auf einzelne Emittenten bezogenen umzusetzenden lokalen Maßnahmen festgelegt worden.

Aufgrund der Vielzahl diffuser Quellen sind hier neben der Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Umwelt- und Landwirtschaftsbehörden auch übergreifende Maßnahmen von Bedeutung. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Gesetzgeber.

Beispielsweise hat der Bund im Rahmen des nationalen Programms zur Einhaltung von Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe nach der Richtlinie 2001/81/EG (NEC-RL) Maßnahmen vorgesehen<sup>1</sup>. Darüber hinaus kommt der Beachtung der „guten

---

<sup>1</sup> UBA Texte 37/02: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2250.pdf>, weiter wird auf die aktuelle Publikation des Umweltbundesamtes Text 79/2011 „Systematische Kosten-Nutzen-Analyse von Minderungsmaßnahmen für Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft unter <http://www.uba.de/uba-info-medien/4206.html> hingewiesen.

fachlichen Praxis“ (Bsp: Regeln zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, N-reduzierte Futtermittel, Abdeckung von Lagern) eine wichtige Rolle zu. Das Umweltbundesamt verweist hier auf die Publikation „Ammoniak - Emissionen in der Landwirtschaft mindern - gute fachliche Praxis“<sup>2</sup>.

#### **2.14. Verbot des Leerlaufens von Verbrennungsmotoren länger als 10 Sekunden**

Nach §§ 30 Abs. 1 Satz 2, 49 Abs. 1 Nr. 25 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist es verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Das Laufen lassen des Motors ist unnötig, wenn ein vernünftiger technischer Grund dafür nicht vorliegt. Es kommt daher auf den konkreten Einzelfall an.

Auch die Polizeiverordnung der Stadt Reutlingen verbietet in § 5, Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Da der Motor bei modernen Kraftfahrzeugen nicht nur für die Fortbewegung sorgt, sondern auch die Energie für zahlreiche Hilfsgeräte liefert, wie etwa die Klimaanlage, Heizung und Belüftung, wäre es nicht sachgerecht, mit einer starren Zehn-Sekunden-Regel zu operieren.

Wer außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes seinen Motor unnötig laufen lässt und dadurch die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft belästigt, verstößt gegen § 117 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

Eine über die genannten Regelungen hinausgehende Gesetzesgrundlage liegt nicht vor.

#### **2.15. Verbot dieselbetriebener Kühlaggregate**

Bestimmte Lebensmittel müssen bei entsprechenden Temperaturen transportiert werden; die Kühlkette darf nicht unterbrochen werden. Daher gibt es spezielle Kühlfahrzeuge, die über ein von Fahrzeugmotor unabhängiges Kühlaggregat verfügen. Diese Kühlaggregate können zum Teil mit Strom oder Diesel betrieben werden. Da während des Transports oder bei Pausen / Ruhezeiten ein Stromanschluss meistens nicht verfügbar sein dürfte, ist der Betrieb mittels Diesel in den meisten Fällen unverzichtbar.

Der Betrieb von Fahrzeugkühlaggregaten unterliegt im Übrigen dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Im Anhang zur 32. BImSchV ist unter Nr. 15 das Fahrzeugkühlaggregat ausdrücklich aufgeführt und der Betrieb u.a. in Wohngebieten z. B. in § 7 der 32. BImSchV geregelt.

---

<sup>2</sup> Quelle: aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V., Heilsbachstraße 16, 53123 Bonn <http://www.aid.de/>

## **2.16. Verbot von Feuern im Freien**

Emissionen durch Grillfeuer im innerstädtischen Bereich kommen hauptsächlich im bzgl. der Feinstaubbelastung weniger kritischen Sommerhalbjahr zum Tragen. Ein Verbot jeglicher Feuer im Freien kommt aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht in Betracht.

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfVO) ist das Verbrennen im Außenbereich nur erlaubt, wenn das Pflanzenmaterial nicht in den Boden eingebracht werden kann. Für weitergehende Verbote sind die Städte zuständig.

Als alternatives Angebot zur Grüngutverbrennung (entsprechend Maßnahme 9 des Luftreinhalte- und Aktionsplans aus dem Jahr 2005) bestehen in Reutlingen zwei Häckselplätze für Grünschnittgut. Die ganzjährige Grüngutannahme erfolgt über die städtischen Häckselplätze in Betzingen und Mittelstadt. Sie dienen der fachgerechten Verwertung von holzigem und krautigem Baum, Strauch, Stauden-, und Heckenschnitt. Zwei Mal im Jahr findet die gebührenfreie städtische Grüngutabholung statt. Hier können Gartenabfälle zur Abholung am Gehwegrand bereitgestellt werden.

Auf die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974 (GBl. S. 187) zuletzt geändert am 12. Februar 1996 (BGl. S. 116) wird verwiesen.

## **2.17. Verbot verkaufsoffener Sonntage / Flohmärkte**

Es liegen keine Informationen darüber vor, ob bzw. wie weit ein solches Verbot gegenüber dem sonst stattfindenden Sonn- und Feiertagsverkehr zur Verbesserung der Luftqualität beitragen würde.

Das Ladenöffnungsgesetz lässt bis zu drei verkaufsoffene Sonntage im Jahr zu. Die Stadt Reutlingen macht davon mit zwei Sonntagen zurückhaltenden Gebrauch. Eine weitere Einschränkung wird von Seiten der Stadt Reutlingen aus oben genannten Gründen als nicht verhältnismäßig angesehen.

## **2.18. Einrichtung von 10 Wetterstationen wegen mangelhafter Datengrundlage**

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg plant keine Errichtung von Wetterstationen im Raum Tübingen/Reutlingen.

Bei der Erstellung des Wirkungsgutachtens im Rahmen des Luftreinhalteplans wurden vom Gutachter die Windmessdaten der Luftmessstation Pomologie verwendet und vorher mit den synthetischen Windrosen des Landes Baden-Württemberg für Reutlingen verglichen (Vgl. Gutachten, Kap. 3.4, S. 19-21)

Die Synthetischen Windstatistiken stehen in einem 500 x 500 Meter Raster über die gesamte Landesfläche von Baden-Württemberg zur Verfügung. Die Statistiken umfassen jeweils 12 Windrichtungssektoren und sechs Geschwindigkeitsstufen sowie die mittlere Windgeschwindigkeit.

### **2.19. Tägliches feuchtes Reinigen aller Räume und Tische in Schulen und Kindergärten**

Nach § 1 Nr. 20 der 39. BImSchV wird „Luft“ als Außenluft mit Ausnahme von Arbeitsstätten definiert<sup>3</sup>. Im Unterschied zur Außenluft steht die Innenraumluft damit nicht im Mittelpunkt der vorliegenden Maßnahmenplanung. Die Anregung wurde aber zuständigkeitshalber an die für den Schulbetrieb zuständigen Stellen sowie an die Stadt Reutlingen geleitet.

Die Stadt Reutlingen teilt hierzu folgendes mit:

Die Unterhaltsreinigung in den Kindertageseinrichtungen ist an ein Gebäudereinigungsunternehmen vergeben (Fremdreinigung). Bestandteil des Reinigungsvertrages ist der Musterhygieneplan für Kindertagesstätten des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg im RP Stuttgart. Dieser Musterhygieneplan gibt in Anlehnung an die DIN 77400 folgende Empfehlung ab:

„Die Mindestreinigungshäufigkeiten, die in der DIN 77400 formuliert sind, sollten nicht unterschritten werden.“

Das städtische Standardleistungsverzeichnis kommt mit einem Turnus aus 3x feucht/nass und 2x trocken reinigen (wöchentlich) diesen Mindestanforderungen nach.

Die Reinigung an den städtischen Schulen wird durch städtisches Personal durchgeführt, die durch die jeweiligen Hausverwalter der Schulen betreut und angeleitet werden.

---

<sup>3</sup> Genauer: Luft = Außenluft in der Troposphäre mit Ausnahme von Arbeitsstätten im Sinne der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 1), die durch die Richtlinie 2007/30/EG (ABl. L 165 vom 27.6.2007, S. 21) geändert worden ist; an diesen Arbeitsstätten, zu denen die Öffentlichkeit normalerweise keinen Zugang hat, gelten die Bestimmungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Arbeitsgrundlage ist hierbei der städtische Musterhygieneplan der Schulen und Sporthallen, der vom Gemeinderat der Stadt Reutlingen beschlossen wurde.

Auf der Grundlage dieses Musterhygieneplans erarbeiten die Schulleiterinnen/Schulleiter jeweils auf ihre Schule bezogene Hygienestandards und legen somit einen individuellen Reinigungsplan fest.

Der (je nach Schule individualisierte) Reinigungsplan wird in Abstimmung mit dem Amt für Schulen, Jugend und Sport und dem Gebäudemanagement Reutlingen durch die Hausverwaltung und die eingesetzten Reinigungskräfte umgesetzt. Diese erforderliche Anpassung an die Gegebenheiten der jeweiligen Schule ist derzeit noch nicht abgeschlossen.